

Satzung

der Stadt Gebesee über den Kostenersatz- und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr (Feuerwehr-Kostenersatz- und Gebührensatzung)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. Seite 73), geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2000 (GVBl.S. 177), des § 38 Abs. 1 und 3 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz ThBKG in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 1999 (GVBl. S. 227), geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2000 (GVBl. S. 419) sowie der §§ 1,2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. Nr. 17 Seite 329) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. Seite 301), zuletzt geändert durch das 5. Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetz vom 19. Dezember 2000 (GVBl. Seite 418) beschließt der Stadtrat Gebesee in seiner Sitzung am 06. 11. 2001 folgende Satzung:

§ 1

Grundsatz

(1) Bei Gefahr im Verzug ist die Feuerwehr über den Notruf oder direkt anzufordern. Andere Hilfe- und Dienstleistungen sind bei dem Ortsbrandmeister zu beantragen.

(2) Alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe), im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThBKG) und die gegenseitige Hilfe i. S. von § 3 Abs. 2 ThBKG sind grundsätzlich unentgeltlich.

(3) Kostenersatz und Gebühren für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr erhebt die Stadt Gebesee nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

§ 2

Entgeltliche Leistungen

(1) Kostenersatzpflicht besteht

- a) für die nach § 34 ThBKG einzurichtende Sicherheitswache und
- b) für Einsatzmaßnahmen unter den Voraussetzungen des § 38 Abs. 1, Nr. 1 bis 5 ThBKG.

(2) Gebührenpflicht gilt für alle Leistungen der Feuerwehr, die nicht im Rahmen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThBKG erbracht werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht. Das sind insbesondere

1. überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, wie Arbeiten auf der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen;
2. die vorübergehende Überlassung von feuerwehrtechnischen Geräten zum privaten Gebrauch;

3. die Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten;
4. die Erteilung von Unterricht in Kaufhäusern, Krankenanstalten oder bei sonstigen Institutionen

(3) Kostenersatz und Gebühren werden auch dann erhoben, wenn die angeforderten und ausgerückten Mannschaften mit ihren Fahrzeugen und Geräten wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen, nicht von der Gemeinde zu vertretenden Gründen nicht mehr tätig werden.

§ 3 Schuldner

(1) Kostenschuldner sind die im § 34 Satz 2 und § 38 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 ThBKG genannten Personen und Unternehmen.

(2) Gebührenschuldner ist, wer als Benutzer die Hilfe- und Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Mieters oder Pächters in Anspruch genommen, so haften diese für die Gebührenschuld nur, wenn die Inanspruchnahme ihrem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.

(3) Mehrere Kosten- und Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

(1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden nach den bei den Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachkosten bemessen.

(2) Maßgebend für die Personalkosten sind die Zahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen. Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen des Gerätehauses, in dem die erforderlichen Geräte stationiert sind, bis zur Rückkehr dorthin. Geht der Einsatz nicht vom Gerätehaus aus oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse der Einsatz von dort ausgegangen; dies gilt auch, wenn die Rückkehr zum Gerätehaus sich außergewöhnlich verzögert. Die Einsatzzeit wird auf volle halbe Stunden aufgerundet. Sie ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen.

(3) Maßgebend für die Sachkosten ist die Benutzungsdauer der verwendeten Geräte. Als Benutzungsdauer gilt die Einsatzdauer i. S. von Abs. 2.

(4) Die Höhe des Kostenersatzes und die Höhe der Gebühren richtet sich nach den Pauschalsätzen der Anlage. Für den Ersatz von Kosten und die Erhebung von Gebühren, die nicht in der Anlagen enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Leistungen festgelegten Sätze erhoben.

(5) Mit den nach dem Sachkostentarif der Anlage erhobenen Pauschalsätze sind alle durch den Betrieb der Geräte entstehenden Kosten abgegolten.

Zusätzlich sind zu zahlen:

- a) die Selbstkosten der Gemeinde für verbrauchtes Material, wie z. B. Schaummittel, Löschpulver, Kohlensäure und Ölbindemittel, zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlages von 10 v. H.,
- b) die Reparatur- oder Ersatzbeschaffungskosten für die bei den Hilfe- und Dienstleistungen beschädigten oder unbrauchbar gewordenen Geräte, sofern die Beschädigungen oder die Unbrauchbarkeit nicht auf Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen sind;
- c) die Ersatzbeschaffungskosten für bei der Ausleihe abhanden gekommenen Geräte.

§ 5

Entstehung des Anspruchs und Fälligkeit

(1) Der Anspruch entsteht

- a) für den Kostenersatz i. S. der §§ 34 Satz 2 und 38 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 ThBKG mit Abschluss der erbrachten Hilfe- und Dienstleistung;
- b) auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr mit der Anforderung der Hilfe- oder Dienstleistung;
- c) für ausgeliehene Geräte mit der Überlassung.

(2) Die Kostenersatz-/Gebührenschild ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

(3) Die Gemeinde ist berechtigt, vor Durchführung von gebührenpflichtigen Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr angemessene Vorauszahlungen zu fordern.

§ 6

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfs- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Stadt Gebesee mit dem Kostenersatz und Gebührenteil vom 25.02.1993. außer Kraft.

Gebesee, den 19. 12. 2001

W. Hoffmann
Bürgermeister

**Anlage: Zur Satzung der Stadt Gebesee über den Kostenersatz- und die
Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr
(Feuerwehr-Kostenersatz- und Gebührensatzung)**

1. Personalaufwand

	<u>Betrag</u> Euro
Einsatz oder Gestellung je Feuerwehrangehöriger und Stunde	31,00

**2. Pauschalsätze für Leistungen und Tätigwerden im
Rahmen des Notdienstes**

2.1. Öffnen einer Tür oder vergleichbare Tätigkeiten	51,00
2.2. Aufnahme von kleineren Mengen aus Kraftfahr- zeugen ausgelaufenem Kraftstoff	31,00
2.4. Verkehrssicherung an Baustellen (ohne Material)	51,00
2.5. Absicherung von Schachtabdeckung	41,00
2.6. Missbräuchliche Alarmierung der Feuerwehr	426,00

3. Fahrzeuge einschließlich Geräte ohne Personal (je Einsatz)

3.1. Löschfahrzeuge	
3.1.1. Löschfahrzeug LF 16	51,00
3.1.2. Löschfahrzeug LF 8	41,00
3.1.3. Tanklöschfahrzeug (TLF16/25)	51,00
3.1.4. Kleinlöschfahrzeug (KLF Thür.; TSF-TH)	31,00
3.1.5. Sondereinsatzfahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehr	41,00
3.2. Anhängegeräte (je Einsatz)	
3.2.1. Tragkraftspritzenanhänger mit Tragkraftspritze	21,00
3.2.2. Löschpulveranhänger	21,00

4. <u>Gebühren für die Gestellung von Geräten ohne Fahrzeug bzw. mit Fahrzeug</u>			Euro
4.1.	1 A-Druckschlauch	Tagessatz	10,00
4.2.	1 B-Druckschlauch	Tagessatz	8,00
4.3.	1 C-Druckschlauch	Tagessatz	7,00
4.4.	1 Saugschlauch	Tagessatz	10,00
4.5.	1 Verteiler	Tagessatz	8,00
4.6.	1 Strahlrohr	Tagessatz	3,00
4.7.	1 Übergangsstück	Tagessatz	1,00
4.8.	1 Wasserstrahlpumpe	Tagessatz	5,00
4.9.	1 Atemschutzmaske	Tagessatz	4,00
4.10.	1 Pressluftatmer	Tagessatz	21,00
4.11.	1 Inhalationsgerät	Tagessatz	10,00
4.12.	Tragkraftspritze TS 8/8	Stundensatz	38,00
4.13.	Großraumlüfter	Stundensatz	10,00
4.14.	Notstromaggregat bis 5 kVA	Stundensatz	28,00
4.15.	Tragbare Leiter		
	- bis 5 m Höhe	Tagessatz	8,00
	- bis 10 m Höhe	Tagessatz	13,00
	- über 10 m Höhe	Tagessatz	18,00
4.16.	1 Feuerlöscher zuzüglich eventueller Instandsetzungskosten	Tagessatz	5,00
4.17.	1 Kübelspritze	Tagessatz	3,00
4.18.	Beleuchtungsanlage	Stundensatz	10,00
4.19.	Gestellung von Geräten mit Fahrzeug - Schneid- und Spreizgerät -	Stundensatz	61,00

5. Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft

5.1.	Atenschutzgeräte	Euro
5.1.1.	Reinigen, Desinfizieren und Prüfen eines Pressluftatmers (einschl. Atemschutzmaske, Grundgerät, Pressluftflasche)	21,00
5.1.2.	Prüfen eines Pressluftatmers	28,00

6. Schlauchmaterial – Reinigen und Trocknen

6.1.	Einband eines B-Druckschlauches	5,00
6.2.	Einband eines C-Druckschlauches	4,00
6.3.	Einband eines D-Saugschlauches	3,00